

Berichterstattung der Kommission für Aussenbeziehungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen (KfA) wurde zur *Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)* einerseits durch die Regierung gemäss dem Geschäftsreglement des Kantonsrates¹ konsultiert, andererseits nahmen Kommissionsmitglieder an der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK)² zum Hochschulkonkordat teil. Die KfA kann den Kantonsrat darüber informieren, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.³

Der neue Hochschulartikel in der Bundesverfassung⁴ (Art. 63a) sieht vor, dass der Bund und die Kantone künftig gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich sorgen. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages sind ein Bundesgesetz, eine Interkantonale Vereinbarung (Hochschulkonkordat) sowie eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen notwendig. Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) am 30. September 2011 verabschiedet. Das Gesetz definiert die gemeinsamen Organe (Schweizerische Hochschulkonferenz, Rektorenkonferenz, Akkreditierungsrat) und deren Kompetenzen (u.a. Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen). Das Hochschulkonkordat, das sich auf das HFKG stützt, wird die Rechtsgrundlage sein, welche die kantonalen Erziehungsdirektoren ermächtigt, im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemeinsam mit dem Bund die Koordination im Hochschulbereich wahrzunehmen. Im Hochschulkonkordat wird insbesondere geregelt, wie die Trägerschaften im Hochschulrat vertreten und wie die Stimmen gewichtet sind.⁵

An der Sitzung der ILK vom 19. Oktober 2012 haben Mitglieder der Kantonsparlamente St.Gallen (vertreten durch die KfA), Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, Uri, Waadt und Zürich eine gemeinsame Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf des Hochschulkonkordats verabschiedet. Das Bildungsdepartement konsultierte die KfA am 12. November 2012 und informierte über das Hochschulkonkordat. Die KfA und die ILK fordern in ihrer Vernehmlassungsantwort⁶, im Hochschulkonkordat sicherzustellen, dass die *Kantonsparlamente* durch ihre Regierungen über die Entwicklungen in der Hochschulpolitik und über die Entscheide der gemeinsamen Organe gemäss HFKG vollumfänglich und rechtzeitig informiert werden.⁷ Für die *Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats* erhält nach Art. 17 HFKG jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender an den Hochschulen ihres Kantons sowie proportional zur Zahl der Studierenden der Interkantonalen Hochschulen, die an den Teilschulen auf dem Gebiet dieses Kantons studieren. Die KfA unterstützt die von verschiedener Seite gestellte Forderung, dass bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats die finanziellen Leistungen an das *gesamte Hochschulsystem* besser berücksichtigt werden müsste. Konkret bedeutet dies, dass auch die Studierenden an ausserkantonalen Hochschulen, für die ein Kanton Beiträge gemäss Interkantonomer Universitätsvereinbarung (IUV)⁸ oder Interkantonomer Fachhochschulvereinbarung (FHV)⁹ bezahlt, in die Stimmengewichtung mit einfließen sollten.

¹ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

² Vgl. zur ILK: Bericht 2012 der Kommission für Aussenbeziehungen (39.12.05), S. 15.

³ Art. 16ter GeschKR.

⁴ SR 101; abgekürzt BV.

⁵ Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/11662.php> und insbesondere die Vernehmlassungsunterlagen zum Hochschulkonkordat; abrufbar unter: <http://www.edk.ch/dyn/25262.php>.

⁶ Derzeit wertet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Vernehmlassung aus.

⁷ Vgl. Medienmitteilung der ILK vom 17. Dezember 2012.

⁸ sGS 217.81.

⁹ sGS 234.031.